

ZG_OBERGERICHT BS 2022 87 vom 14. März 2023

ZG Obergericht, 2023-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_87

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 87 du 14 mars 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 87 del 14 marzo 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Vorab ist zu prüfen, ob Rechtsanwalt I._____ über eine gültige Vollmacht verfügt, um namens der B._____ Inc. Beschwerde zu erheben.

E. 1.1

Rechtsanwalt I._____ führte zur Beschwerdelegitimation aus, die B._____ Inc. sei Privatklägerin in den eingangs erwähnten Strafverfahren und von der angefochtenen Verfügung unmittelbar betroffen. Er sei als Rechtsanwalt des Kantons Zürich zugelassen und gehörig bevollmächtigt. Die eingereichte Vollmacht wurde von A._____ und K._____ unterzeichnet (act. 1/A).

E. 1.2

Rechtsanwalt F._____ macht demgegenüber geltend, Rechtsanwalt I._____ habe keine Vollmacht zur Einreichung einer Beschwerde namens der B._____ Inc. Dessen Vollmacht sei von den Nichtorganen A._____ und K._____ unterzeichnet worden, weshalb sie nicht rechtswirksam sei. Der Rechtsanwalt handle deshalb ohne Vollmacht und entgegen den expliziten Instruktionen der Direktoren der B._____ Inc. Diese hätten Rechtsanwalt F._____ vielmehr auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Gesellschaft sich weder als Privatklägerin konstituiert noch eine Beschwerde eingereicht habe. Sie habe deshalb auch eine Strafanzeige gegen Rechtsanwalt I._____ eingereicht.

E. 1.3

Die Einlegung eines Rechtsmittels erfolgt i.d.R. durch den Rechtsvertreter bzw. die Verteidigung. Die Legitimation geht von den Parteien selbst aus, da entgegen deren Willen kein Rechtsmittel eingelegt werden kann (Ziegler/Keller, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 382 StPO N 3). Das Tätigwerden als Rechtsbeistand setzt – analog zu Art. 129 Abs. 2 StPO – eine schriftliche Vollmacht oder die protokollierte Erklärung der vertretenen Person voraus (Ruckstuhl, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 129 StPO N 6 und Art. 127 StPO N 19). Die gültige Vertretung ist eine Prozessvoraussetzung. Zur Rechtsvertretung insbesondere

Seite 4/6 juristischer Personen vor schweizerischen Gerichten ist nur berechtigt, wer sich auf eine Vollmacht berufen kann, die von Personen unterzeichnet ist, welche ihrerseits die juristische Person gültig vertreten können. Die Gültigkeit der Vollmacht ist daher von Amtes wegen zu prüfen, wobei die Parteien an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_454/2018 vom 5. Juni

2019 E. 2.4 m.H.).

E. 1.4

Rechtsanwalt I._____ reichte mit seiner Beschwerde eine Vollmacht ein, wonach er in Sachen B._____ Inc. zur Vertretung in allen Strafverfahren bevollmächtigt sei. Unterzeichnet wurde die Vollmacht von A._____ und K._____ (act. 1/A). Aus den von Rechtsanwalt F._____ eingereichten Beilagen ergibt sich jedoch, dass H._____ und G._____ die "Directors" der B._____ Inc. sind und die Aktien von D._____ gehalten werden (act. 5/2). Rechtsanwalt I._____ reichte keine Unterlagen ein, welche den Schluss zulassen würden, dass A._____ oder K._____ zur Vertretung der B._____ Inc. berechtigt wären. Entsprechend ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren davon auszugehen, dass nur H._____ und G._____ zur Vertretung der B._____ Inc. berechtigt sind. Rechtsanwalt F._____ reichte zudem ein Schreiben ein, welches von H._____ und G._____ unterzeichnet wurde und in welchem diese namens der B._____ Inc. vorbrachten, dass weder A._____ noch K._____ "directors" der B._____ Inc. seien, weshalb die Vollmacht an Rechtsanwalt I._____ nicht gültig sei. Namens und im Auftrag der B._____ Inc. werde informiert, dass die Gesellschaft Rechtsanwalt I._____ nicht bevollmächtigt habe und dieser deshalb ohne Vollmacht der B._____ Inc. tätig sei. Rechtsanwalt I._____ sei auf diesen Umstand hingewiesen worden (act. 5/1). Rechtsanwalt I._____ liess sich zu diesem Schreiben nicht vernehmen und legte insbesondere nicht dar, aus welchen Gründen er dennoch zur Vertretung der B._____ Inc. befugt sein soll.

E. 1.5

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist deshalb nicht ersichtlich, dass Rechtsanwalt I._____ zur Vertretung der B._____ Inc. ermächtigt ist. Die von ihm eingereichte Beschwerde konnte somit nicht im Namen der B._____ Inc. erfolgen. Rechtsanwalt I._____ macht auch nicht geltend, die Beschwerde in eigenem Namen erhoben zu haben.

E. 1.6

Auf die Beschwerde ist deshalb mangels gültiger Vertretung der B._____ Inc. nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens Rechtsanwalt I._____ aufzuerlegen und dieser ist zu verpflichten, Rechtsanwalt F._____ eine Entschädigung auszurichten.

E. 2.1

Bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen kann die Strafbehörde Verfahrenskosten und Entschädigungen ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person auferlegen, die sie verursacht hat (Art. 417 StPO). Als verfahrensbeteiligte Person kann auch ein Rechtsbeistand kostenpflichtig werden, wenn er durch Verfahrensfehler, die mit einem Minimum an Vorsicht vermeidbar gewesen wären, unnötige Kosten verursacht hat. Hierfür muss zwischen der Verletzung und den Verfahrenskosten ein Kausalzusammenhang bestehen, ein schuldhaftes Verhalten ist

Seite 5/6 hingegen nicht erforderlich. Die Kostenaufgabe an Rechtsanwälte muss dabei die Ausnahme bilden und ist auf offenkundige Säumnisse sowie auf andere Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten zu beschränken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_738/2015 vom 11. November 2015 E. 1.4.2 m.H.; Entscheid Obergericht des Kantons Zürich UH150081 vom

E. 2.2

Vorliegend fällt eine Kostentragung der B. _____ Inc. trotz Nichteintretens auf die Beschwerde ausser Betracht, da sie selbst kein Beschwerdeverfahren angestossen hatte. Hingegen hat Rechtsanwalt I. _____ das vorliegende Beschwerdeverfahren verursacht, da er ohne gültig erteilte Vollmacht Beschwerde erhob und deshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Dieser Verfahrensfehler war für den mit dem vorliegenden Sachverhalt vertrauten Rechtsanwalt I. _____ offenkundig. Es rechtfertigt sich deshalb, in der vorliegenden Konstellation die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem vollmachtlos handelnden Rechtsanwalt aufzuerlegen.

E. 2.3

Rechtsanwalt F. _____ ist durch das vorliegende Beschwerdeverfahren in seinen eigenen Interessen tangiert und obsiegt mit seinen Anträgen. Die Kosten für die Stellungnahme wurden dabei ebenfalls aufgrund des Handelns ohne gültige Vollmacht bewirkt, weshalb Rechtsanwalt I. _____ zu verpflichten ist, Rechtsanwalt F. _____ eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Weil dieser in eigener Sache gehandelt hat, entfällt die Mehrwertsteuer. Gleiches würde gelten, wenn man annähme, Rechtsanwalt F. _____ sei als (erbetener) Verteidiger von G. _____ tätig geworden; dieser hat seinen Wohnsitz im Ausland. Beschluss

E. 06

Juli 2015 E. III.1.1 m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.